



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 14. Summarische Nachrichten von den Meyern in der Grafschaft
Schaumburg

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 13. Alles dieses ist so wahr gesagt, daß jeder, der nur irgend Kenntniß der leibeigenen und gutsherrlichen Bauern hat, durchaus bestimmen muß; und das um so mehr, da eine gerechte Justizpflege, die man doch wohl (*si diis placet*) an allen Orten annehmen kann, dem Leib- und Gutsherrn Schranken setzt, wenn er in der Forderung der ihm zukommenden Pflichten die Grenzen des Herkommens oder der Billigkeit zu überschreiten wagt.

§. 14. Von der Verfassung der hiesigen eigenbehörigen oder gutsherrlichen Bauern werde ich am gehörigen Orte weiter reden, und bemerke nur, daß in dem benachbarten Ravensbergischen die Eigenthumsgefälle fixirt ^{c)} sind, und in der Grafschaft Schaumburg, Churhessischen Antheils, der Zustand der Eigenbehörigen äußerst milde ist ^{d)}; denn über das Allodium disponirt derselbe frey, ohne daß der Eigenthumsherr daran den geringsten Antheil hat. Ueber die Colonats-Erbfolge kann er unter seinen Kindern eine freye Wahl treffen, wozu ihm der Consens nicht versagt werden darf, wenn nur gegen die Qualität des Successors Nichts (erhebliches) zu erinnern ist. Fehlt eine Disposition, so ist das älteste Kind, es sey Sohn oder Tochter, der erbliche Successor.

§. 15.

c) nach welchen Grundsätzen? ist mir unbekannt.

d) Doct. jur. Gräbe in seinen Schrift-Nachrichten von der Eigenbehörigkeit und dem Meyerrechte in der Grafschaft Schaumburg, Churhessischen und Gräflich Lippischen Antheils, Lemgo 1802.